

FISCHEREIPACHTVERTRAG

zwischen

.....
.....
vertreten durch
-nachstehend Verpächter genannt-

und

.....
.....
vertreten durch
-nachstehend Pächter genannt-.

§ 1

Pachtgegenstand

Gegenstand des Pachtvertrages ist die Ausübung der Fischereirechte des/der
Gewässergrundstücke/s.....
.....
.....
.....
.....

§ 2

Übertragung des Fischereirechts

Der Verpächter überträgt dem Pächter die Ausübung des Fischereirechts uneingeschränkt in
vollem Umfang (HFischG)

§ 3

Unterverpachtung

(1) Der Pächter ist berechtigt/nicht berechtigt(*) Unterverpachtung abzuschließen.

Unterverpachtung bedürfen der Zustimmung des Verpächters (HFischG)

(*) nicht zutreffendes streichen

(2) Für alle aus dem Pachtvertrag erwachsenden Pflichten des Pächters, insbesondere für die
regelmäßige Bezahlung des Pachtzinses und die ordnungsgemäße Fischereiausübung, haften
Pächter und Unterverpächter als Gesamtschuldner.

§ 4

Fischereierlaubnisscheine

(1) Der Pächter ist gemäß HFischG befugt, Fischereierlaubnisscheine (HFischG) zu erteilen und
dafür Entgelt zu verlangen.

(2) Fischereischein dürfen nur natürlichen Personen erteilt werden, die Inhaber eines gültigen
Fischereischeins sind (HFischG).

§ 5

Beginn und Ende des Fischereipachtvertrags

Der Fischereipachtvertrag beginnt am 01. Januar

Er endet nach Ablauf der gesetzlichen Mindestpachtzeit (12 Jahre gemäß HFischG) mit Ablauf des 31. Dezember

§ 6

Verlängerung des Fischereipachtvertrags

Eine Verlängerung des Fischereipachtvertrags ist möglich. Die Verlängerung beträgt gem. § 15 Abs. 1 HFischG mindestens 12 Jahre.

§ 7

Vorpachtrecht

(1) Der Verpächter räumt dem Pächter nach Ablauf der Pachtzeit ein Vorpachtrecht ein.

(2) Das Vorpachtrecht wird vom Verpächter auf Kosten des Pächters im Grundbuch eingetragen.

§ 8

Vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses

(1) Der Verpächter ist zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrags berechtigt, ohne zu einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, wenn der Pächter

- den fälligen Pachtzins oder sonstige fällige Geldforderungen des Verpächters nach Mahnung nicht bezahlt,

- oder in Vermögensverfall gerät oder über sein Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wurde,

- oder den durch diesen Pachtvertrag übernommenen Verpflichtungen trotz vorhergegangener schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder sie trotz Mahnung nicht erfüllt.

(2) Der Pächter ist zur fristgerechten Kündigung des Pachtvertrages berechtigt, wenn

- das Fischereirecht als Pachtgegenstand erlischt

- oder der Pachtgegenstand entfällt

- oder nicht zu beeinflussende Ereignisse von der Bewirtschaftung unabhängige Ereignisse dazu führen, dass die Angelfischerei nicht oder im nicht zumutbaren Ausmaß durchgeführt werden können (Gewässerverunreinigungen, persistente chemische Gewässerbelastungen und Gefahren für die Gesundheit)

Entfällt der Pachtgegenstand oder tritt ein anderer Fall ein, so ist die Kündigung nach § 584

BGB nur für den Schluss eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll.

§ 9

Ersatzleistung nach vorzeitiger Beendigung des Pachtvertrags

Wird das Pachtverhältnis aufgrund § 8 (2) vorzeitig beendet, so ist der Verpächter berechtigt, vom Pächter den Ersatz der durch die Neuverpachtung entstehenden Kosten und eines bis zum Ende der vertragsmäßigen Pachtzeit entstehenden Pachtausfalls zu verlangen.

§ 10

Beeinträchtigung der Fischerei

(1) Wird ohne Verschulden des Pächters durch Naturereignisse, Abwässer, Fischsterben, Gewässerausbau, Regulierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen, Renaturierungsmaßnahmen und dergleichen die Fischerei erheblich beeinträchtigt, so hat der Pächter das Recht, eine angemessene Minderung des Pachtpreises zu verlangen, sofern er keine Entschädigung durch Dritte erhält. Gleiches gilt bei Gewässerdegradierungen entgegen den Vorschriften des WHG und der WRRL).

(2) Ist die Beeinträchtigung so groß, dass kein Interesse an der Fischereiausübung mehr besteht, so hat der Pächter das Recht, diesen Pachtvertrag zum Ende eines Pachtjahres schriftlich zu kündigen. Diese Kündigung begründet keine Entschädigungspflicht gegenüber dem Verpächter.

§ 11 Pachtzins

Der Pachtzins beträgt € pro ha Fischereifläche und Jahr.
Aus den Flächenangaben unter § 2 errechnet sich somit eine Pachtsumme von €
(in Worten:.....Euro).

§ 12

Fälligkeit des Pachtzinses

Die Pachtsumme ist am eines jeden Jahres für das laufende Pachtjahr fällig und bis zu diesem Termin auf folgendes Konto des Verpächters einzuzahlen:

.....
.....

§ 13

Steuern und Abgaben auf die Fischereirechte

Steuern, Abgaben und sonstige auf die Fischereirechte und Gewässergrundstücke treffenden Beiträge trägt der Verpächter.

§ 14

Hegegemeinschaft, Hegeplan

Alle Rechte und Pflichten in der gesetzlichen Hegegemeinschaft (§ 27 HFischG), insbesondere die Ausübung des Stimmrechtes und die Übernahme von Beiträgen und Umlagen, sind Aufgabe und Verpflichtung des Pächters.

§ 15

Ordnungsgemäße Fischerei, Hegepflicht, Gewässerpflege

(1) Der Pächter hat das Fischereirecht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Fischerei und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) und seiner zugehörigen Rechtsverordnungen, zu bewirtschaften, so dass die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert wird. Die ordnungsgemäße Hege sollte durch einen qualifizierten Gewässerwart mit entsprechende Lehrgänge sichergestellt werden.

(2) Das Ausmaß der nachhaltigen Nutzung des Fischbestandes richtet sich nach dem Hegeplan der Hegegemeinschaft (s. HFischG).

(3) Der Pächter hat von sich aus alles zu tun, dass eine Schädigung der Fischerei durch Dritte nicht eintritt und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass Schädigungen verfolgt werden. Er muss alle Maßnahmen treffen, um die Hegepflicht gem. HFischG zu erfüllen.

(4) Der Pächter ist verpflichtet, notwendige Maßnahmen zur Hege und Pflege des Pachtgewässers und des Fischbestands im Sinn der Regelung des § 12 HFischG und in im Einklang mit dem Hegeplan durchzuführen.

(5) Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG durch den Träger der Unterhaltungslast gemäß § 40 WHG wird davon nicht berührt. Die Übertragung der Unterhaltungslast auf den Pächter gemäß § 40 Abs. 2 WHG ist ausgeschlossen.

(6) Der Verpächter ist berechtigt, Versäumnisse gegen die nach Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen nach Ablauf einer gesetzten Frist auf Kosten des Pächters nachzuholen. Für die durch die Versäumnisse verursachten Schäden haftet der Pächter allein.

§ 16

Schadenersatzansprüche bei Beeinträchtigung der Fischerei

(1) Der Verpächter ermächtigt den Pächter, Schadenersatzansprüche und Unterlassungsansprüche wegen jeglicher unrechtmäßiger Beeinträchtigung der Fischerei oder sonstiger Berechtigungen dieses Pachtvertrags in seinem Namen und auf seine Rechnung, auch gerichtlich, geltend zu machen.

(2) Der Verpächter tritt solche Ansprüche generell an den Pächter ab.

(3) Ist der Pachtgegenstand in seinem fischereilichen Wert durch externe, nicht vom Pächter oder Verpächter beeinflussbare Ereignisse gemindert, so kann der Pächter im Einvernehmen mit der Verpächter entgegen § 8 (2) eine Pachtminderung beantragen.

§ 17

Gemeingebräuchliche Gewässerbenutzungen

(1) Der Pächter verpflichtet sich, solche Gewässerbenutzungen zu tolerieren, die im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs gemäß WHG und HWG ausgeübt werden und das gesetzlich zulässige und zumutbare Maß nicht überschreiten.

(2) Der Verpächter verpflichtet sich, für die Beseitigung von Störungen der Fischerei zu sorgen, die von gemeingebräuchlichen und anderweitigen Gewässernutzern ausgehen, insbesondere, wenn zwischen diesen und dem Verpächter ein Vertragsverhältnis über die jeweilige Gewässerbenutzung besteht

§ 18

Uferbetretungsrecht

(1) Für das Uferbetretungsrecht gilt grundsätzlich das HFischG.

(2) Der Pächter und seine Gehilfen haben unbeschadet von der Regelung des HFischG das Recht, auch eingefriedete Grundstücke des Verpächters, Bootsstege und sonstige Anlagen in dem zur Ausübung der Fischerei, insbesondere zur Erfüllung der Hegepflicht gem. HFischG, notwendigen Umfang auf eigene Gefahr zu betreten.

(3) Absatz 2 gilt auch/gilt nicht(*) für Inhaber von Fischereierlaubnisverträgen

(*) nicht zutreffendes streichen

§ 19

Regelung der Fischereiausübung

- (1) Die Regelungen zur Fischereiausübung (Angelbedingungen, Gewässerordnungen) trifft der Pächter auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben und nach den Bestimmungen des Hegeplans.

§ 20

Haftungsfreistellung

- (1) Der Pächter stellt den Verpächter von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Fischereiausübung stehen, frei.
- (2) Der Verpächter übernimmt keine Gewährleistung für die Wasserqualität und die Ergiebigkeit der Fischereiausübung.

§ 21

Vertragsänderungen, Nebenabreden, Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Änderungen des Pachtvertrages und Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Pachtvertrags unwirksam sein, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden.
- (3) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen können angemessene Regelungen treten, die - soweit rechtlich möglich- dem am nächsten kommen, was beide Vertragsparteien gewollt haben.

§ 22

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist

.....

Ort..... Datum.....
.....
(Verpächter)

Ort..... Datum.....
.....
(Pächter)

Anlagen:

- Kartenausschnitt Gewässerstrecke (Topographische Karte 1 : 25000)
- Abdruck Hessisches Fischereigesetz (HFischG) in der bei Vertragsabschluß aktuellen Fassung
- Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fisch (Hessische Fischereiverordnung – HFO) in der bei Vertragsabschluß aktuellen Fassung